



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land  
Schleswig-Holstein**

**Federführend ist das Innenministerium**

## **A. Problem**

Am 29. Juni 2006 ist die „Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates“ (Abschlussprüferrichtlinie) in Kraft getreten.

Die Richtlinie ist bis zum 29. Juni 2008 in nationales Recht umzusetzen.

Durch die Richtlinie werden die Mitgliedsstaaten vor allem verpflichtet, die Einhaltung bestimmter Anforderungen an Abschlussprüfer - insbesondere die Bindung an Berufsgrundsätze - sicher zu stellen sowie eine öffentliche Aufsicht über die Abschlussprüfer einzurichten.

Die Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein ist gemäß § 36 Abs. 2 des Sparkassengesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 3 der Verbandssatzung Abschlussprüfer der Sparkassen in Schleswig-Holstein und fällt daher unter den Anwendungsbereich der Richtlinie. Die Prüfungsstelle ist eine in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängige und nicht an Weisungen der Verbandsorgane gebundene Einrichtung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein, der landesrechtlich als Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestaltet ist.

## **B. Lösung**

Die Anforderungen der Richtlinie sind bezüglich der Prüfungsstelle durch Landesrecht umzusetzen, soweit nicht Bundesrecht unmittelbar gilt.

Hierzu sind insbesondere Bestimmungen über

- die Einrichtung und organisatorische Stellung der Prüfungsstelle innerhalb des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein,

- die Ausgestaltung der öffentlichen Aufsicht (erweiterter Aufgabenbereich der Aufsicht über den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein) sowie
  - die Forderung eines in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung sachverständigen Mitglieds im Verwaltungsrat bei sog. kapitalmarktorientierten Sparkassen oder die Einrichtung eines Prüfungsausschusses, dem ein externes Mitglied mit diesen Qualifikationen angehört,
- im Sparkassengesetz zu verankern.

Die Umsetzung der Richtlinie erfolgt auf der Grundlage einer im Länderarbeitskreis „Sparkassen und Landesbanken“ erarbeiteten Muster-Umsetzungsempfehlung.

### **C. Alternativen**

Keine.

Sollte die Richtlinie nicht in nationales Recht umgesetzt werden, so droht ein Vertragsverletzungsverfahren durch die EU-Kommission.

Denkbar wäre, die Anforderungen der Richtlinie zwar im Landesrecht umzusetzen, den Vollzug der Bestimmungen (d. h. die öffentliche Aufsicht) jedoch der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) und der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) zu übertragen, die diese Aufgaben auch für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wahrnehmen. Diese Lösung ist schon rechtlich nicht unproblematisch (Beauftragung von Bundesorganen mit dem Vollzug landesrechtlicher Vorschriften) und im Vollzug kompliziert. Zudem drohen bei einer gespaltenen Aufsicht über den Sparkassen- und Giroverband (öffentliche Aufsicht über die Prüfungsstelle durch die - bundesunmittelbare - APAK und WPK, im übrigen Aufsicht durch das Land) Mehraufwand sowie Reibungsverluste zwischen den Aufsichtsbehörden.

**D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

Land:

Die Einräumung weiterer Aufsichtsbefugnisse führt grundsätzlich zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand. Das Innenministerium geht davon aus, dass sich der zusätzliche Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der öffentlichen Aufsicht über die Prüfungsstelle – bei Eingliederung in die bestehende Aufsicht über den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein – im Rahmen der bestehenden personellen und finanziellen Ressourcen darstellen lässt.

Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein / Prüfungsstelle:

Ein wesentlicher Teil der organisatorischen Anforderungen, insbesondere die Bindung der Prüfungsstelle an die Berufsgrundsätze nach den für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Bestimmungen, entspricht der bisherigen Praxis. Durch die nunmehr vorgesehene Verankerung dieser Verpflichtungen im Gesetz ist daher mit keinem zusätzlichen Aufwand zu rechnen.

Eventuelle Kosten aus der Vergabe von Aufträgen an Dritte im Rahmen der Überwachung der Prüfungsstelle sind vom Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein zu tragen.

Sparkassen:

Über die Inanspruchnahme eines organisierten Marktes im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) entscheiden die Sparkassen selbst. Von dieser Entscheidung hängt es ab, ob dem Verwaltungsrat der Sparkassen ein Mitglied mit Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung angehören bzw. ein Prüfungsausschuss eingerichtet werden muss, dem ein externes Mitglied mit diesen Qualifikationen angehört.

Auswirkungen auf die private Wirtschaft ergeben sich nicht.

**E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung**

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages zeitgleich mit der Einleitung des Anhörungsverfahrens übersandt worden.

**F. Federführung**

Federführend ist das Innenministerium.

**Entwurf eines Gesetzes  
zur Änderung des Sparkassengesetzes  
für das Land Schleswig-Holstein<sup>1</sup>  
Vom**

**Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:**

**Artikel 1**

Das Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 111, ber. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom (GVOBl. Schl.-H. S. ), wird wie folgt geändert:

1. Im Ersten Teil werden die Abschnittsüberschriften
  - „I. Allgemeine Vorschriften“,
  - „II. Verfassung der Sparkasse“,
  - „III. Gemeinsame Vorschriften für die Mitglieder der Sparkassenorgane“,
  - „IV. Beschäftigte“,
  - „V. Sparkassenbücher und Sparkassenschuldverschreibungen“,
  - „VI. Haushaltsrechtliche Vorschriften“,
  - „VII. Vereinigung und Auflösung von Sparkassen und Sparkassenzweckverbände“und im Dritten Teil werden die Abschnittsüberschriften
  - „I. Allgemeine Vorschrift“,
  - „II. Sparkassenaufsicht“,
  - „III. Aufsicht über den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein“gestrichen.

---

<sup>1</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 157 S. 87)

2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Stellungnahme zu einer vorgesehenen Schließung von  
Zweigstellen,“
  - b) Die Nummer 6 wird gestrichen.
  - c) Die Nummern 7 und 8 werden Nummern 6 und 7.
  
3. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Nimmt die Sparkasse einen organisierten Markt im Sinne des § 2  
Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes in der Fassung der Bekanntma-  
chung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), zuletzt geändert  
durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330), in  
Anspruch, muss mindestens ein Mitglied über Sachverstand in Rech-  
nungslegung oder Abschlussprüfung verfügen oder ein Prüfungsaus-  
schuss gemäß § 15 eingerichtet werden.“
  - b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Im Falle der Vereinigung von Sparkassen kann die Höchstzahl der  
Verwaltungsratsmitglieder nach Absatz 1 für eine begrenzte Zeit, längs-  
tens bis zum Ende der Wahlzeit der Vertretung des Trägers, überschrit-  
ten werden. Die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten  
bleibt in diesem Fall unverändert.“
  
4. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Verwaltungsratsmitglieder, die sowohl Mitglied der Verbandsversamm-  
lung als auch Mitglied der Vertretung einer zum Amt oder zum Zweck-  
verband gehörenden Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes sind,  
scheiden nur dann aus dem Verwaltungsrat aus, wenn sie ihren Sitz  
sowohl in der Verbandsversammlung als auch in der Vertretung verlie-  
ren.“
  - b) In Absatz 3 Nr. 3 werden die Worte „Konkursverfahren, Vergleichsver-  
fahren“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „(2) Der Verwaltungsrat ist ferner zuständig für
1. die Wahl der ersten und zweiten Stellvertreterin oder des ersten und zweiten Stellvertreters der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates,
  2. die Bestellung und die Rücknahme der Bestellung
    - a) der Mitglieder des Vorstandes und
    - b) der oder des Vorsitzenden des Vorstandes,
  3. den Abschluss der Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes,
  4. die Beauftragung von Beschäftigten, die im Fall der Verhinderung von Vorstandsmitgliedern deren Aufgaben im Vorstand und bei der Geschäftsführung wahrnehmen, sowie den Widerruf dieses Auftrages,
  5. die Einrichtung von Ausschüssen des Verwaltungsrates und die Wahl der Mitglieder nach näherer Bestimmung durch die Satzung,
  6. den Erlass der Geschäftsanweisungen für den Vorstand und die Innenrevision sowie von Geschäftsanweisungen für die Ausschüsse,
  7. den Beschluss über den Voranschlag für die Handlungskosten und den Stellenplan,
  8. die Errichtung, die Verlegung und die Schließung von Zweigstellen auf Vorschlag des Vorstandes; vor dem Beschluss über die Schließung von Zweigstellen ist der Vertretung des Trägers Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben,
  9. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Lageberichtes sowie die Verwendung des Jahresüberschusses nach § 28,
  10. die Entlastung des Vorstandes,
  11. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken mit Ausnahme der Verfügung über Grundstücke, die zur Vermeidung von Verlusten im Wege der Zwangsversteigerung



- erworben werden oder erworben worden sind; der Vorstand kann ermächtigt werden, in einem vom Verwaltungsrat festzulegenden Rahmen selbständig zu entscheiden,
12. den Neu- oder Umbau von sparkasseneigenen Gebäuden; der Vorstand kann ermächtigt werden, in einem vom Verwaltungsrat festzulegenden Rahmen bei Umbauten selbständig zu entscheiden,
  13. die Eingehung und Aufgabe von Beteiligungen an Einrichtungen der Sparkassenorganisation sowie an organisationsfremden Einrichtungen,
  14. die Aufnahme von Genussrechtskapital, nachrangigen Verbindlichkeiten und Hafteinlagen nach näherer Bestimmung durch die Satzung,
  15. den Antrag auf Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates nach § 9 Abs. 5,
  16. die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes.

Der Verwaltungsrat kann außerdem in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, für die der Vorstand zuständig ist, die Beschlussfassung im Einzelfall an sich ziehen; dies gilt nicht in Kreditangelegenheiten.

(3) Der Verwaltungsrat ist auch zuständig für die Überwachung

1. des Rechnungslegungsprozesses,
2. der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems,
3. der Abschlussprüfung,
4. der Unabhängigkeit der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers

und kann diese Aufgaben auf einen Prüfungsausschuss übertragen. Andere Aufgaben kann er nach näherer Bestimmung durch die Satzung auf den Prüfungsausschuss oder andere Ausschüsse übertragen. Der

Verwaltungsrat lässt sich regelmäßig, mindestens halbjährlich über die Arbeit der Ausschüsse berichten.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Zum Mitglied des Vorstandes darf nur bestellt werden, wer zuverlässig ist und über die erforderliche fachliche Eignung verfügt.“
- b) In Absatz 4 wird der Halbsatz  
„wenn die fachliche oder persönliche Eignung nicht mehr vorliegt;“  
durch den Halbsatz  
„wenn die Zuverlässigkeit oder die erforderliche fachliche Eignung nicht mehr vorliegt;“  
ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden die Worte „65. Lebensjahr“ durch die Worte „68. Lebensjahr“ ersetzt.
7. In § 14 Abs. 2 werden die Worte „oder dem Kreditausschuss“ gestrichen.
8. Es wird folgender § 15 eingefügt:

„§ 15

Prüfungsausschuss

(1) Soweit bei der Sparkasse nicht nach § 7 Abs. 2 Satz 2 ein Prüfungsausschuss eingerichtet werden muss, kann dieser eingerichtet werden.

(2) Der Prüfungsausschuss hat mindestens drei und höchstens fünf Mitglieder. Dem Prüfungsausschuss muss mindestens ein Mitglied mit Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung angehören. Ist die Sparkasse nach § 7 Abs. 2 Satz 2 verpflichtet, einen Prüfungsausschuss einzurichten, wird dieses Mitglied vom Verwaltungsrat aus dem Personenkreis der wählbaren sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner des Trägers gewählt. § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 3 gilt entspre-

chend. Im Übrigen besteht der Prüfungsausschuss aus Mitgliedern des Verwaltungsrates.“

(3) Dem Prüfungsausschuss sind die Aufgaben nach § 10 Abs. 3 zu übertragen.“

9. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte „und Kreditausschusses“ gestrichen.
  - b) Absatz 3 wird gestrichen.
  - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
  
10. In § 19 Abs. 1 werden die Worte „des Kreditausschusses“ ersetzt durch die Worte „der Ausschüsse des Verwaltungsrates“.
  
11. In § 20 Satz 1 werden die Worte „im Kreditausschuss“ durch die Worte „in den Ausschüssen“ ersetzt.
  
12. § 21 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„§ 94 des Landesbeamtengesetzes gilt für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Ausschüsse entsprechend.“
  
13. § 22 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die oder der Vorsitzende und die oder der erste stellvertretende Vorsitzende erhalten eine angemessene zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung.“
  - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 bis 3“ gestrichen.
  
14. § 23 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„§ 23 Beschäftigte“.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird gestrichen.
    - bb) Der neue Satz 1 wird wie folgt geändert:  
Das Wort „Sie“ wird durch die Worte „Die Beschäftigten“ ersetzt.

15. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„§ 24 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und anderen Sparurkunden“
  - b) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:  
„(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend für andere Sparurkunden, die die Voraussetzungen des § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuches erfüllen.“
16. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „nach den Absätzen 3 oder 4“ durch die Worte „an den Träger“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Die Sparkasse kann von dem Jahresüberschuss bis zu 35 % an den Träger abführen; eine Vorwegzuführung nach Absatz 2 bleibt unberücksichtigt.“
  - c) Absatz 4 wird gestrichen.
  - d) Absatz 5 wird Absatz 4 und es werden die Worte „nach den Absätzen 3 und 4“ durch die Worte „an den Träger“ ersetzt.
17. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Der Verband kann die Kurzbezeichnung „Sparkassenverband Schleswig-Holstein“ führen.“
  - b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:  
„(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat die Aufgabe, das Sparkassenwesen zu fördern, eine Prüfungsstelle für die Mitgliedssparkassen zu unterhalten und die Aufsichtsbehörde gutachtlich zu beraten.  
(3) Zur Prüfung der Sparkassen besteht innerhalb des Verbandes eine Prüfungsstelle. Die Leiterin oder der Leiter der Prüfungsstelle und ihre oder seine Stellvertretung müssen Wirtschaftsprüferinnen oder Wirtschaftsprüfer sein. Die Abberufung der Leiterin oder des Leiters der

Prüfungsstelle und ihrer oder seiner Stellvertretung bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Prüfungsstelle führt die Prüfungen in eigener Verantwortung und unabhängig von Weisungen der Verbandsorgane durch. Sie ist an die Berufsgrundsätze nach den für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Bestimmungen gebunden und hat die für die Prüfung von großen Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen zu beachten. Die Satzung des Verbandes hat für die Prüfungsstelle die Registrierung als Abschlussprüfer vorzusehen.“

18. § 37 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertreterinnen oder Vertretern der Verbandsmitglieder und der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher. Die Satzung des Verbandes kann bestimmen, dass auch ein von der HSH Nordbank AG benanntes Mitglied ihres Vorstandes der Verbandsversammlung angehört.“
  - b) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.
19. In § 38 Abs. 3 Satz 4 wird das Wort „Haushaltsrechnung“ durch das Wort „Jahresrechnung“ ersetzt.
20. Die Überschrift des § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40 Aufsichtsbehörde für die Sparkassen“.
21. § 43 wird wie folgt geändert:
  - a) § 43 erhält folgende Überschrift:

„§ 43 Aufsicht für den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein“
  - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Aufsichtsbehörde für den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein mit seiner Geschäftsstelle und seiner Prüfungsstelle ist das Innenministerium.“
  - c) Es werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Die Aufsichtsbehörde überwacht gegenüber der Prüfungsstelle die

Einhaltung ihrer Pflichten nach § 36 Abs. 3 und der sich aus der Satzung nach § 36 Abs. 3 Satz 6 ergebenden Pflichten. Sie kann hierzu Untersuchungen durchführen, hierzu auch Dritte heranziehen, und geeignete Maßnahmen anordnen. Erhält sie konkrete Hinweise auf Pflichtverstöße seitens der zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union, hat sie diese zu untersuchen und geeignete Maßnahmen anzuordnen. Sie kann bei erheblichen Pflichtverstößen vom Verband die Abberufung der Leiterin oder des Leiters der Prüfungsstelle und ihrer oder seiner Stellvertretung verlangen. Die Aufsichtsbehörde legt die Überwachung planmäßig offen.

(4) Die Aufsicht nach Absatz 3 wird von Personen wahrgenommen, die in den für die Abschlussprüfung relevanten Bereichen über entsprechende Kenntnisse verfügen und mindestens in den letzten drei Jahren vor ihrer Beauftragung nicht persönliches Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer waren.

(5) Werden im Rahmen der Aufsicht nach Absatz 3 Aufträge an Dritte vergeben, sind die Kosten dafür vom Verband zu tragen.“

## **Artikel 2**

Das Innenministerium wird ermächtigt, das Sparkassengesetz in der geltenden Fassung bekannt zu machen und dabei die Paragraphenfolge neu festzulegen sowie Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 28. Juni 2008 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2008

Peter Harry Carstensen  
Ministerpräsident

Lothar Hay  
Innenminister

Dietrich Austermann  
Minister  
für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

## A. Allgemeine Begründung

Der Gesetzentwurf baut auf dem Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 111, ber. S. 186), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. S. 241), auf unter Berücksichtigung des Artikels 3 des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung (Erstes Verwaltungsmodernisierungsgesetz), Drucksache 16/1006, der dem Landtag zur Beratung vorliegt.

Schwerpunkt des Gesetzentwurfs ist die Umsetzung der Anforderungen, die sich durch die Richtlinie 2006/43 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349 EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (im folgenden als „Richtlinie“ bezeichnet) in Bezug auf die Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein bzw. die geprüften Sparkassen sowie die öffentliche Aufsicht über die Prüfungsstelle ergeben.

Die Richtlinie ist bis zum 29.06.2008 in nationales Recht umzusetzen.

Umzusetzen sind diejenigen Teile, die nicht bereits durch unmittelbar geltendes Bundesrecht (z. B. im Handelsgesetzbuch) umgesetzt sind.

Handlungsbedarf hinsichtlich der Umsetzung der Anforderungen der Richtlinie ergibt sich daher für folgende Regelungen:

- Forderung, dass bei Sparkassen, die einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) in Anspruch nehmen, dem Verwaltungsrat mindestens ein Mitglied angehört, das über Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt oder ein Prüfungsausschuss einzurichten ist, dem ein externes Mitglied mit diesen Qualifikationen angehört (Änderung von § 7 Abs. 2 und Einfügung eines neuen § 15);



- Regelung, dass auch die Stellvertretung der Leiterin oder des Leiters der Prüfungsstelle Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer sein muss (Änderung von § 36 Abs. 3);
- Regelung, dass die Abberufung der Leiterin oder des Leiters der Prüfungsstelle und ihrer oder seiner Stellvertretung der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf (Änderung von § 36 Abs. 3);
- Bindung der Prüfungsstelle an die Berufsgrundsätze nach den für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Bestimmungen, die Beachtung der für die Prüfung von großen Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen sowie die satzungsmäßige Verpflichtung zur Registrierung als Abschlussprüfer (Änderung von § 36 Abs. 3);
- Klarstellung, dass auch die Prüfungsstelle der Aufsicht des Innenministeriums unterliegt (Änderung von § 43 Abs. 1);
- Regelungen zu den Aufsichtsrechten und -pflichten (Änderung von § 43 Abs. 3);
- Anforderungen an die Personen, die die Aufsicht wahrnehmen (Änderung von § 43 Abs. 4);
- Finanzielle Absicherung von Aufträgen an Dritte im Rahmen der Aufsicht über die Prüfungsstelle (Änderung von § 43 Abs. 5).

Mit den vorstehenden Änderungen werden Anforderungen der Artikel 15, 17 - 26, 30, 32, 33, 35, 36 und 39 - 42 der Richtlinie umgesetzt. Dabei ist darauf geachtet worden, dass die gesetzlichen Regelungen möglichst nicht über die Anforderungen der Richtlinie hinausgehen, um insbesondere die Sparkassen nicht zusätzlich zu belasten. Der Gesetzentwurf orientiert sich an einer Muster-Umsetzungsempfehlung, die eine vom Länderarbeitskreis „Sparkassen und Landesbanken“ eingesetzte Arbeitsgruppe erarbeitet hat.

Hervorzuheben sind daneben Regelungen zur Stärkung der Eigenverantwortung

- der Sparkassen durch Ausweitung der Ausschüttungsmöglichkeiten, durch die zugleich die Bindungen der Sparkassen und ihrer Träger gefestigt werden;
- des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein durch den Wegfall der gesetzlichen Mitgliedschaft eines von der HSH Nordbank AG benannten Mitgliedes ihres Vorstandes in der Verbandsversammlung sowie durch den Wegfall der Notwendigkeit der Bestätigung der Bestellung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers durch die Aufsichtsbehörde.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf vor

- Streichungen und Ergänzungen, die sich aufgrund der praktischen Erfahrungen bei der Anwendung des Sparkassengesetzes ergeben haben;
- Änderungen zur Straffung des Gesetzestextes;
- redaktionelle Änderungen.

## **B. Einzelbegründung**

### **Zu Artikel 1 Nr. 1:**

Im Interesse einer einfacheren Gliederung des Gesetzes wird auch im Ersten und Dritten Teil des Gesetzes auf Abschnittsüberschriften verzichtet. Durch die Einteilung des Gesetzes in vier Teile bleibt die Übersichtlichkeit gewahrt.

### **Zu Artikel 1 Nr. 2:**

Die bisherige Zuständigkeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 für die Vertretung des Trägers, über die Baukosten zum Neubau des Sparkassengebäudes zu beschließen, geht zurück auf die ursprüngliche Fassung des Sparkassengesetzes von 1958. Sie hat heute nur noch untergeordnete Bedeutung und kann entfallen. Stattdessen werden die Zuständigkeiten der Vertretung des Trägers ergänzt um das Recht, zu einer vorgesehenen Schließung von Zweigstellen eine Stellungnahme abzugeben.

Die Änderung in Buchst. b) und c) ist eine Folge der Streichung des § 28 Abs. 4 (Art. 1 Nr. 16 Buchst. c)).

### **Zu Artikel 1 Nr. 3:**

Die Änderung in Buchst. a) betrifft Sparkassen, die einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) in Anspruch nehmen (sog. kapitalmarktorientierte Sparkassen). Bei diesen Sparkassen muss dem Verwaltungsrat mindestens ein Mitglied angehören, das über Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt. Andernfalls muss bei ihnen ein Prüfungsausschuss nach § 15 eingerichtet werden, in den ein externes Mitglied mit Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung aus dem Personenkreis der wählbaren sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner des Trägers gewählt wird.

Die speziellen Anforderungen an den Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung bei mindestens einem Mitglied des Verwaltungsrates oder des Prüfungsausschusses resultieren aus Art. 41 Abs. 1 Satz 3 der Richtlinie unter Aus-

schöpfung des Mitgliedstaatenwahlrechts nach Art. 39 und der Erleichterung nach Art. 41 Abs. 5 der Richtlinie.

Hinweise über den Grad der Ausprägung dieser Qualifikationsanforderungen enthält die Richtlinie nicht.

Die Regelung in Buchst. b) dient der Erleichterung von Fusionen von Sparkassen. Die Praxis hat gezeigt, dass bei Fusionen die Höchstzahl der Verwaltungsratsmitglieder nach § 7 Abs. 1 Satz 4 nicht ausreichen kann, um den Interessen der Fusionspartner bis zur Neuwahl des Verwaltungsrates Rechnung zu tragen. Für diese Fälle soll vorübergehend die Höchstzahl von 21 Verwaltungsratsmitgliedern überschritten werden können.

#### **Zu Artikel 1 Nr. 4:**

Die Änderung in Buchst. a) stellt klar, dass ein Mitglied des Verwaltungsrates einer Zweckverbandssparkasse nicht schon dann aus dem Verwaltungsrat ausscheiden muss, wenn es nur seinen Sitz in der Verbandsversammlung verliert.

Durch die Änderung in Buchst. b) werden Begriffe der Rechtsentwicklung angepasst.

#### **Zu Artikel 1 Nr. 5:**

Aufgrund etlicher Änderungen in dem Katalog der Zuständigkeiten des Verwaltungsrates in Buchst. a) wird § 10 Abs. 2 neu gefasst.

Es ist vorgesehen, die Regelungen über den Kreditausschuss bei der nächsten Änderung der Mustersatzung so zu ändern, dass dieser nur noch aus Mitgliedern des Verwaltungsrates besteht und die Mitglieder des Vorstandes an den Sitzungen des Kreditausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

Ferner können die Verwaltungsräte schon heute weitere Ausschüsse, wie z. B. einen Personalausschuss und einen Prüfungsausschuss, einrichten.

Die Änderungen in Absatz 2 Nr. 1 und 5 tragen dem Rechnung. In der Satzung ist das Nähere über die Wahl der Mitglieder zu regeln.

Durch die Änderung in Absatz 2 Nr. 6 wird die Zuständigkeit des Verwaltungsrates für den Erlass von Geschäftsanweisungen für alle Ausschüsse erweitert. Der Verwal-

tungsrat kann davon Gebrauch machen; eine Pflicht zum Erlass von Geschäftsanweisungen besteht nicht.

Die Änderung in Absatz 2 Nr. 8 ist eine Folge der Ergänzung der Zuständigkeiten der Vertretung des Trägers durch den neu gefassten § 5 Abs. 2 Nr. 5 um das Recht, vor dem Beschluss des Verwaltungsrates über die Schließung von Zweigstellen eine Stellungnahme abzugeben.

Die Änderung in Absatz 2 Nr. 9 ist Folge der Änderung des § 28 durch Artikel 1 Nr. 16.

Die Änderung in Absatz 2 Nr. 12 ist Folge des Wegfalls des Genehmigungsvorbehalts in § 5 Abs. 2 Nr. 5 (a. F.) durch Artikel 1 Nr. 2.

Durch die Änderung in Absatz 2 Nr. 14 wird der Gesetzestext gestrafft durch Zusammenfassung der bisherigen Nummern 13 bis 15 zur neuen Nummer 14.

Die in Absatz 3 genannten Zuständigkeiten des Verwaltungsrates werden aus Gründen der Klarstellung ausdrücklich aufgeführt, auch wenn man sie schon jetzt unter die Überwachung der Geschäftsführung nach Absatz 1 subsumieren könnte.

Es handelt sich um die Aufgaben, die einem Prüfungsausschuss nach § 15 übertragen sind, falls er eingerichtet wird.

Daneben kann der Verwaltungsrat dem Prüfungsausschuss oder anderen Ausschüssen weitere Aufgaben übertragen. Das ist im Einzelnen in der Satzung zu regeln.

Auch nach einer Aufgabendelegation auf Ausschüsse verbleibt die Gesamtverantwortung für die Überwachung der Geschäftsführung beim Verwaltungsrat. Er lässt sich daher regelmäßig, mindestens halbjährlich, über die Arbeit der Ausschüsse berichten.

Dies dient neben der Information der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder einer wirksamen und effizienten Aufgabenwahrnehmung des Verwaltungsrates.

### **Zu Artikel 1 Nr. 6:**

Durch die Änderung in Buchst. a) werden die Qualifikationsmerkmale des Sparkasengesetzes für die Bestellung als Mitglied des Vorstandes den für die Geschäftsleiterernennung nach dem Kreditwesengesetz erforderlichen Qualifikationsmerkmalen „Zuverlässigkeit“ und „fachliche Eignung“ redaktionell angepasst.

Die Änderung in Buchst. b) ist eine Folgeänderung zur Regelung in Buchst. a).

Die Änderung in Buchst. c) bedeutet eine Anpassung an die Heraufsetzung der gesetzlichen Altersgrenze für hauptamtliche Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte der kommunalen Körperschaften auf das vollendete 68. Lebensjahr durch das Landesbeamtengesetz.

#### **Zu Artikel 1 Nr. 7:**

Die Streichung berücksichtigt die vorgesehene Ausgestaltung des Kreditausschusses - wie auch der anderen Ausschüsse - als Ausschüsse des Verwaltungsrates. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 5 wird verwiesen.

#### **Zu Artikel 1 Nr. 8:**

Sparkassen, die nicht nach § 7 Abs. 2 Satz 2 dazu verpflichtet sind, einen ständigen Prüfungsausschuss einzurichten, können darüber selbst entscheiden.

Die Überwachungsaufgaben nach § 10 Abs. 3 und weitere ihm übertragene Aufgaben erfüllt der Prüfungsausschuss für den Verwaltungsrat, um dessen Arbeit zu unterstützen und wirksamer und effizienter zu gestalten. Die Gesamtverantwortung des Verwaltungsrates bleibt unberührt (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 5).

Hinsichtlich der Anzahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses wird eine gesetzliche Mindest- und Höchstzahl vorgegeben. Darunter muss mindestens ein Mitglied sein mit Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung. Die sich aus § 7 Abs. 2 Satz 2 für kapitalmarktorientierte Sparkassen ergebende Verpflichtung, einen Prüfungsausschuss einrichten zu müssen, kommt nur dann zum Tragen, wenn keines der Mitglieder des Verwaltungsrates Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung aufweist.

Da nach der Regelung in Absatz 2 Satz 2 auch unter den Mitgliedern des Prüfungsausschusses in jedem Falle mindestens ein Mitglied sein muss, das Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung besitzt, bleibt für diesen Fall nur die Möglichkeit der Wahl eines externen Dritten mit diesen Qualifikationen, die vom Verwaltungsrat durchgeführt wird.

Entsprechend der Wahl der weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates gem. § 9 Abs. 1 des Sparkassengesetzes wird das externe Mitglied des Prüfungs-

ausschusses ebenfalls aus dem Personenkreis der wählbaren sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner des Trägers gewählt; die einschlägigen Bestimmungen des § 9 des Sparkassengesetzes - insbesondere bei Trägerschaft durch einen Zweckverband - und hinsichtlich der Ausschlussgründe für die Berufung von Verwaltungsratsmitgliedern gelten entsprechend. Bis auf das externe Mitglied des Prüfungsausschusses werden die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Mitte des Verwaltungsrates gewählt.

In Absatz 3 wird bestimmt, dass dem Prüfungsausschuss die Aufgaben nach § 10 Abs. 3 zu übertragen sind. Dies gilt unabhängig davon, ob seine Einrichtung auf gesetzlicher Verpflichtung oder eigener Entscheidung der Sparkasse beruht.

Von der Überwachungsaufgabe des Prüfungsausschusses deutlich zu trennen ist die Verantwortung für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Einrichtung des internen Kontrollsystems, der internen Revision und des Risikomanagementsystems, die bei der Geschäftsführung der Sparkasse verbleibt. Diese Organisationsverantwortung kann auch nicht indirekt dem Prüfungsausschuss aufgebürdet werden.

**Zu Artikel 1 Nr. 9:**

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 5 und 7 wird verwiesen.

**Zu Artikel 1 Nr. 10:**

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 5 und 7 wird verwiesen.

**Zu Artikel 1 Nr. 11:**

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 5 und 7 wird verwiesen.

**Zu Artikel 1 Nr. 12:**

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 5 und 7 wird verwiesen.

**Zu Artikel 1 Nr. 13:**

Die Änderung in Buchst. a) berücksichtigt die vorgesehene Umwandlung des Kreditausschusses in einen Ausschuss des Verwaltungsrates und die Einführung weiterer Ausschüsse des Verwaltungsrates (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 5).

Bei der Änderung in Buchst. b) handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an das geänderte Bundesreisekostengesetz.

**Zu Artikel 1 Nr. 14:**

Durch die Änderungen wird dem Wegfall der bisherigen tarifvertragsrechtlichen Einteilung in Angestellte und Arbeiterinnen und Arbeiter Rechnung getragen.

**Zu Artikel 1 Nr. 15:**

Die Änderung in Buchst. a) berücksichtigt, dass für Spareinlagen nicht nur Sparkassenbücher, sondern auch Sparurkunden in anderer Form ausgestellt werden können. Demzufolge werden durch die Änderungen in Buchst. b) die Regelungen über die Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern für andere Sparurkunden übernommen.

**Zu Artikel 1 Nr. 16:**

Die Änderungen dienen der Stärkung der Eigenverantwortung der Sparkassen. Nach § 10 Abs. 2 Nr. 8 (a. F.) entscheidet der Verwaltungsrat über die Verwendung des Jahresüberschusses. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Sparkassenorgane verantwortlich mit der Frage der Gewinnausschüttungen umgegangen sind. Daher können die Restriktionen des Absatzes 3 vereinfacht und pauschaliert werden, während die Regelung des Absatzes 4 in der Praxis keine Bedeutung erlangt hat und gestrichen werden kann. Insgesamt dient die Stärkung der Eigenverantwortung der Sparkassen bei der Gewinnausschüttung der Intensivierung der Bindungen von Sparkasse und kommunalem Träger. Absatz 3, 2. Halbsatz stellt klar, dass wie bisher eine Vorwegzuführung nach Absatz 2 die Ausschüttungsmöglichkeiten nicht einschränkt. Insgesamt trägt die Regelung einerseits den Erwartungen nach einer Ausweitung der Möglichkeiten für eine Gewinnausschüttung Rechnung und sichert ande-



rerseits, dass der überwiegende Teil des Jahresüberschusses zur Stärkung der Eigenkapitalausstattung der Sparkassen Verwendung findet, damit die dauerhafte Aufgabenerfüllung der Sparkassen bei steigenden Anforderungen gewährleistet bleibt.

### **Zu Artikel 1 Nr. 17:**

Die Einführung der Möglichkeit zur Verwendung einer Kurzbezeichnung in Buchst. a) dient der Erleichterung im Geschäftsverkehr des Sparkassen- und Giroverbandes.

Im Interesse der Straffung des Gesetzestextes werden durch die Änderung in Buchst. b) Absatz 2 Satz 1 und der bisherige Absatz 3 zusammengefasst.

Der neu gefasste Absatz 3 enthält insbesondere Regelungen über die Prüfungsstelle, ihre Leitung und ihre Stellung innerhalb des Verbandes, die wie bisher dadurch gekennzeichnet ist, dass sie eine rechtlich unselbständige, aber fachlich und organisatorisch selbständige Einrichtung des Verbandes ist. Das bisher schon im Sparkassengesetz geregelte Erfordernis der Wirtschaftsprüferqualifikation der Leiterin oder des Leiters ergibt sich aus Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie (i. V. m. Art. 45 der Bankbilanz-Richtlinie) und § 340 k Abs. 3 Satz 2 HGB.

Die Ausdehnung auf die Stellvertretung ist auch im Hinblick auf die in Art. 42 Abs. 2 der Richtlinie geregelte Befristung der verantwortlichen Prüfungsdurchführung konsequent. Mehrkosten entstehen dem Verband dadurch nicht. Schon heute sind die beiden Stellvertreter des Prüfungsstellenleiters Wirtschaftsprüfer.

Die weiteren Regelungen zur Unabhängigkeit basieren auf Art. 22 der Richtlinie unter Berücksichtigung der Vorgaben aus § 340 k Abs. 3 Satz 3 HGB. Durch die Mitwirkung des Innenministeriums bei einer Abberufung wird die von der Richtlinie geforderte Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sichergestellt.

Die Bindung an Berufsgrundsätze basiert auf Art. 21 (Berufsgrundsätze), 22 und 24 (Unabhängigkeit und Unparteilichkeit), 25 (Honorar), 27 (Abschlussprüfung konsolidierter Abschlüsse) und 40 (Transparenzbericht) der Richtlinie. Berufsgrundsätze nach den für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Bestimmungen sind im nationalen Recht im Detail in den §§ 43 ff. der Wirtschaftsprüferordnung und in der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer verankert.

Die Bestimmungen dienen auch der Bindung an Prüfungsstandards (Art. 26 der Richtlinie). Bis zur Anwendung internationaler Prüfungsstandards, die unmittelbar im Handelsgesetzbuch verankert werden sollen, finden die Prüfungsstandards (d. h. fachliche Verlautbarungen) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) Anwendung. In der Satzung des Verbandes ist vorzusehen, dass die Registrierung als Abschlussprüfer erfolgt. Die Verpflichtung zur Registrierung basiert auf Art. 15 bis 20 der Richtlinie. Das Register wird bei der Wirtschaftsprüferkammer<sup>2</sup> geführt.

**Zu Artikel 1 Nr. 18:**

Nach § 37 Abs. 2 (a. F.) gehört zu den gesetzlich bestimmten Mitgliedern der Verbandsversammlung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein auch ein von der HSH Nordbank AG benanntes Vorstandsmitglied. Eine entsprechende Regelung enthält § 11 Abs. 1 der Verbandssatzung. Durch die Umwandlung in eine Kannregelung in Buchst. a) für das von der HSH Nordbank AG benannte Mitglied wird das Selbstverwaltungsrecht des Verbandes gestärkt. Die Änderung in Buchst. b) dient der Verwaltungsvereinfachung.

**Zu Artikel 1 Nr. 19:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Artikel 1 Nr. 20:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Artikel 1 Nr. 21:**

Bei der Änderung in Buchst. a) handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Durch die Änderung in Buchst. b) wird geregelt, dass Aufsichtsbehörde für die allgemeine Aufsicht über den Verband wie auch für die Aufsicht über die Prüfungsstelle das Innenministerium ist. Das Innenministerium verfügt über ausreichend qualifizier-

---

<sup>2</sup> oder an sonstiger Stelle (wird derzeit auf Bundesebene abgestimmt)

tes Personal. Die in Buchst. c) geregelten Befugnisse des Innenministeriums gegenüber der Prüfungsstelle berücksichtigen die allgemeinen Vorgaben aus Art. 30 sowie die Vorgaben zur staatenübergreifenden Zusammenarbeit aus Art. 36 der Richtlinie. Aus der Formulierung, dass die Aufsichtsbehörde im Rahmen der Überwachung der Prüfungsstelle u. a. Untersuchungen durchführen „kann“, ergibt sich, dass es sich auch hier - wie allgemein bei der Rechtsaufsicht - um eine anlassbezogene Aufsicht handelt. Die Aufsichtsbehörde wird dabei in Ausübung pflichtmäßigen Ermessens tätig.

Die planmäßige Offenlegung der Überwachung umfasst insbesondere ein jährliches Arbeitsprogramm und einen Tätigkeitsbericht gem. Art. 32 Abs. 6 der Richtlinie. Mit Absatz 4 wird die Durchführung der Aufsicht durch „Nichtberufsausübende“ gem. Art. 2 Nr. 15 der Richtlinie analog zur Wirtschaftsprüferordnung umgesetzt. Nach Absatz 5 vom Verband zu tragende Kosten werden von den Mitgliedssparkassen im Rahmen der Verbandsumlage finanziert.

#### **Zu Artikel 2:**

Bei einer Neubekanntmachung des Sparkassengesetzes wird erforderlich, die Paragraphenfolge neu festzulegen. Hierfür bedarf es einer ausdrücklichen Ermächtigung.

#### **Zu Artikel 3:**

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten. Die Richtlinie ist bis zum 29. Juni 2008 in nationales Recht umzusetzen, d. h. der Gesetzentwurf muss spätestens bis zum 28. Juni 2008, 24.00 Uhr, in Kraft getreten sein.